

Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten

Eine Hilfe für Mitgliedsbetriebe der UVB

Einleitung

Nach § 22 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) sind Unternehmer verpflichtet, Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, wenn in ihrem Unternehmen regelmäßig mehr als 20 Beschäftigte tätig sind. Ziel dieser Regelung ist es, den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen.

Konkretisiert wird diese Forderung durch die UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1). Die Kriterien zur Ermittlung der erforderlichen Anzahl von Sicherheitsbeauftragten sind:

1. Bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren
2. Räumliche Nähe
3. Zeitliche Nähe
4. Fachliche Nähe
5. Anzahl der Beschäftigten

Alle angeführten Kriterien müssen gleichrangig berücksichtigt werden. Der Unternehmer hat die Aufgabe, auf Grundlage der genannten Kriterien die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten betriebsbezogen festzulegen. Er soll sich dabei von der Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten lassen.

1. Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren

Erkenntnisse über bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ebenso können aus dem Unfallgeschehen im Betrieb (meldepflichtige und nicht meldepflichtige Unfälle) und der Auswertung aufgezeichneter Erste-Hilfe-Leistungen Erkenntnisse gewonnen werden.

2. Räumliche Nähe zu den Beschäftigten

Die räumliche Nähe ist gegeben, wenn Sicherheitsbeauftragte im gleichen Arbeitsbereich wie die Beschäftigten tätig sind.

3. Zeitliche Nähe zu den Beschäftigten

Sicherheitsbeauftragte sollen in den jeweiligen Arbeitsbereichen zur gleichen Arbeitszeit wie die sonstigen Beschäftigten tätig sein. Bei Schichtarbeit sollten die bestellten Sicherheitsbeauftragten ebenfalls in Schichtarbeit tätig sein.

4. Fachliche Nähe zu den Beschäftigten

Die notwendige fachliche Nähe ist gegeben, wenn Sicherheitsbeauftragte und Beschäftigte gleiche oder ähnliche Tätigkeiten ausüben. Zur fachlichen Nähe gehört auch die Kenntnis der Mitarbeiterstruktur im Zuständigkeitsbereich, insbesondere im Hinblick auf Qualifizierung und Sprache.

5. Anzahl der Beschäftigten

Sicherheitsbeauftragte sollen die Beschäftigten und deren Arbeitsplätze und Tätigkeiten kennen. Deshalb darf die maximale Anzahl Beschäftigter nicht zu groß sein. Die Anzahl derer, auf die eine Sicherheitsbeauftragte/ein Sicherheitsbeauftragter noch sinnvoll wirken kann, hängt von den Betriebsstrukturen und von der eigenen Tätigkeit der Sicherheitsbeauftragten/des Sicherheitsbeauftragten ab.

Vorgehensweise im Betrieb

Zur konkreten Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten für Betriebe/Dienststellen ist der Arbeitsschutzausschuss das geeignete Gremium. Dort kann die Ermittlung schrittweise erfolgen.

Schritt 1: Betriebsstruktur (Organigramm) und Beschäftigtenzahlen der Arbeitsbereiche bereitstellen

Schritt 2: Anhand der Lagepläne und der Organisationsstruktur sinnvolle Tätigkeitsbereiche für Sicherheitsbeauftragte festlegen

Schritt 3: Bei Schichtarbeit anhand des Schichtsystems bzw. Schichtdienstes festlegen, wie viele Sicherheitsbeauftragte in den einzelnen Tätigkeitsbereichen tätig werden sollen

Schritt 4: Vergleich Ist/Soll

Schritt 5: Bei Bedarf notwendige Maßnahmen einleiten

Schritt 1: Beschäftigtenzahlen in Arbeitsbereichen und Gebäuden

Um festzulegen, wie viele Sicherheitsbeauftragte in einem großen Unternehmen insgesamt zu bestellen sind, sind Kenntnisse über die Zahl der Beschäftigten in den Arbeitsbereichen oder Organisationseinheiten erforderlich. Örtlich voneinander getrennte Gebäude oder Betriebsstätten sind als eigenständige Einheit zu betrachten.

Hauptstandort Wilhelmshaven
Weserstraße 47
26382 Wilhelmshaven
Telefon: 04421 407-4007
Fax: 04421 407-1449

Hauptstandort Frankfurt
Salvador-Allende-Straße 9
60487 Frankfurt am Main
Telefon: 069 47863-0
Fax: 069 47863-2902

www.uv-bund-bahn.de
info@uv-bund-bahn.de

Schritt 2: Tätigkeitsbereiche festlegen

Tätigkeitsbereiche sind so abzugrenzen, dass in der Zuständigkeit der Sicherheitsbeauftragten die notwendige fachliche und räumliche Nähe berücksichtigt ist. Ebenso sind Grenzen für die Höhe der Mitarbeiterzahl festzulegen, ab der der Tätigkeitsbereich zu groß ist.

Je nach Branche ist für technische Tätigkeiten mit höheren Gefährdungen davon auszugehen, dass Sicherheitsbeauftragte im Regelfall auf maximal 80-120 Beschäftigte sinnvoll einwirken können. Bei geringer Gefährdung, z.B. im Verwaltungs-/Bürobereich, sollte im Zuständigkeitsbereich die Anzahl von 250 Beschäftigten nicht überschritten werden. Bei der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte voll zu berücksichtigen.

Auch fachlich deutlich unterschiedliche Tätigkeiten in einem Arbeitsbereich können dazu führen, dass eine Sicherheitsbeauftragte/ein Sicherheitsbeauftragter nicht auf alle Mitarbeiter einwirken kann; ggf. sind weitere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

Schritt 3: Schichtdienst berücksichtigen

Hier sind Festlegungen zu treffen, dass in den einzelnen Schichten eine Sicherheitsbeauftragte/ein Sicherheitsbeauftragter tätig wird (zeitliche Nähe). Bei Schichtsystemen mit überlappenden Zeiten können Sicherheitsbeauftragte evtl. auch auf mehr als eine Schicht einwirken.

Schritt 4: Vergleich Ist/Soll

Vergleicht man die Anzahl der bisher im Betrieb vorhandenen Sicherheitsbeauftragten mit der in den Schritten 1, 2 und 3 ermittelten notwendigen Anzahl und Verteilung der Sicherheitsbeauftragten, wird der Handlungsbedarf des Betriebes ersichtlich.

Schritt 5: Maßnahmen einleiten und umsetzen

Sollte die Ermittlung zu einem Mehrbedarf geführt haben, ist die Bestellung zusätzlicher Sicherheitsbeauftragter zu organisieren. Ergibt die Ermittlung, dass weniger Sicherheitsbeauftragte als bisher erforderlich sind, ist zu entscheiden, ob die höhere Anzahl Sicherheitsbeauftragter mittel- oder langfristig beibehalten wird.

Praxisbeispiel:

Unternehmen mit 520 Beschäftigten

- Hauptstandort mit 495 Beschäftigten (435 Beschäftigte Produktions- und Laborabteilungen, 60 Verwaltungskräfte im Bürobereich). In der Produktion arbeiten 360 Beschäftigte im 2-Schichtbetrieb.
- 70 km vom Hauptstandort entfernt befindet sich eine Zweigstelle mit 25 Beschäftigten. Hier wird im 1-Schichtbetrieb gearbeitet.

Betriebsstätte	Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten					Anzahl der Sicherheitsbeauftragten
	Anzahl der Beschäftigten	Unfall- und Gesundheitsgefahren	Räumliche Nähe	Zeitliche Nähe	Fachliche Nähe	
Hauptstandort Produktion und Labor	435	x	x	x	x	5 ¹
Hauptstandort Verwaltung	60	x	x	x	x	1 ²
Zweigstelle	25	x	x	x	x	1 ³
Summe	520					7

¹Aufgrund der bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Anzahl der Beschäftigten werden pro Schicht 2 Sicherheitsbeauftragte benötigt. Für den Bereich der Labore wird zusätzlich eine Sicherheitsbeauftragte/ein Sicherheitsbeauftragter benötigt.

²Für das Verwaltungspersonal wird zusätzlich eine weitere Sicherheitsbeauftragte/ein weiterer Sicherheitsbeauftragter benötigt, die/der über die fachliche Nähe zu deren Tätigkeiten verfügt.

³Für die Zweigstelle wird zusätzlich eine weitere Sicherheitsbeauftragte/ein weiterer Sicherheitsbeauftragter benötigt.